

28.11.02

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die Qualität von Schwimm- und Badebeckenwasser (Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung – SchwBadebwV)

Punkt 34 der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 18 Abs. 1 und 2 - neu -

§ 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut ist mit „(1)“ zu bezeichnen.
- b) In § 18 Abs. 1 (neu) ist das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ zu ersetzen.
- c) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(2) Verfahren einschließlich der dazu erforderlichen chemischen Stoffe in bereits bestehenden Anlagen dürfen bis acht Jahre nach Verkündung dieser Verordnung weiter eingesetzt werden, soweit gewährleistet ist, dass die mikrobiologischen Anforderungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I und II eingehalten werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Für die zur Umsetzung der Verordnung erforderlichen aufwendigen technischen Nachrüstungsmaßnahmen bei älteren Bädern wird die Verlängerung der Überwachungsfrist von fünf auf acht Jahre als sachgerecht angesehen.

Zu Buchstabe c:

Klarstellung des Gewollten; die Verordnung erlässt Übergangsvorschriften für die Einhaltung des Parameters Trihalogenmethane, ohne Übergangsvorschriften für den Weiterbetrieb von Anlagen vorzuschreiben. Dem trägt die vorliegende Änderung Rechnung. Die mikrobiologischen Anforderungen an Schwimm- und Badebeckenwasser dürfen auch bei solchen Altanlagen nicht aufgeweicht werden.

Ausgeliefert am 28. NOV. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946